

ParkAllee

A yellow swoosh graphic that starts from the left, loops around the top and right of the 'ParkAllee' text, and extends towards the top right corner of the page.

**Private Vorsorge
Informationen vor Vertragsabschluss
Basispaket**

Standard Life 

A large graphic in the bottom right corner consisting of a yellow triangle pointing upwards and to the right, and a dark blue triangle pointing downwards and to the right, meeting at a diagonal line.

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Ihren Versicherungsvertrag

Fragen und Antworten rund um Standard Life

Steuerinformationen

**Steuerliche Behandlung Ihrer ParkAllee aktiv
fondsgebundene Rentenversicherung**

Das Kleingedruckte mal ganz groß

**Versicherungsbedingungen für Ihre ParkAllee aktiv
fondsgebundene Rentenversicherung**

1. Wer ist Ihr Vertragspartner

Versicherer ist die Standard Life International DAC (90 St Stephen's Green, Dublin 2, Irland, Register-Nr. 408507). Die Anschrift der für Sie zuständigen Zweigniederlassung lautet:

**Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life International DAC
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main**

**Ladungsfähige Anschrift und Sitz der Zweigniederlassung
Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life International DAC
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main**

Die Zweigniederlassung ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 111481.

Vertreter der Zweigniederlassung und zugleich Hauptbevollmächtigter ist Richard Reinhard.

Standard Life International DAC ist eine irische Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Dublin und gehört zur Unternehmensgruppe Standard Life in Großbritannien. Standard Life International DAC ist von der irischen Zentralbank CBI zugelassen und wird von ihr nach irischem Aufsichtsrecht reguliert.

2. Was bieten wir an?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Verkauf von Versicherungen zur Absicherung von biometrischen Risiken wie Langlebigkeit, Tod und Berufsunfähigkeit.

3. Wie sprechen wir?

Jegliche schriftliche und mündliche Kommunikation im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag erfolgt in deutscher Sprache.

4. Welches Recht ist anwendbar?

Für die Vertragsanbahnung und alle bei uns abgeschlossenen Verträge gilt vertragsrechtlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Gibt es einen Sicherungsfonds?

Standard Life International DAC gehört keiner Einrichtung zur Sicherung von Ansprüchen der Versicherten an (externer Sicherungsfonds).

Allerdings bestehen EU-weite aufsichtsrechtliche Anforderungen, die dem Insolvenzschutz dienen. Sie verpflichten Versicherungsgesellschaften in Irland, einschließlich Standard Life International DAC, getrennt gehaltene Kapitalanlagen in einem Umfang vorzuhalten, die die Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen abdecken.

Im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz und vorbehaltlich sehr weniger Ausnahmen stehen diese Vermögenswerte zunächst den Inhabern von Versicherungsverträgen zu, bevor sie verwendet werden dürfen, um anderweitige Ansprüche zu erfüllen.

6. An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Haben Sie eine Frage zur Altersvorsorge oder zu Ihrem Vertrag, sollten Sie sich als erstes an Ihren Vermittler wenden.

Unsere Servicemitarbeiter sind von Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr für Sie da:

Tel.: 0800 2214747 (kostenfrei).

Fax: 0800 5892821

E-Mail: kundenservice@standardlife.de

7. Welche Möglichkeiten außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren gibt es?

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder unserem Service einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich an unser Beschwerdemanagement.

Wir versuchen Ihr Anliegen innerhalb von sechs Arbeitstagen zu beantworten – oft sind wir schneller, in Einzelfällen kann es aber auch einmal länger dauern. Sie erreichen unser Beschwerdemanagement unter

Standard Life
Beschwerdemanagement
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
E-Mail: beschwerde@standardlife.de
Fax: 069 665722901

Als kostenlose, außergerichtliche Schlichtungsstelle können Sie den

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

in Anspruch nehmen.

Bei dem Ombudsmann können Sie für Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Eine Beschwerde, bei der zugleich ein Verfahren vor Gericht oder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anhängig ist, behandelt der Ombudsmann nicht. Nach Beendigung eines Verfahrens bei der BaFin kann das Ombudsmannverfahren jedoch wieder aufgenommen werden.

Selbstverständlich besteht für Sie auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Ferner können Sie Beschwerden auch an die für uns zuständigen Aufsichtsbehörden richten.

8. Welche Aufsichtsbehörde gibt es?

Standard Life International DAC ist in Irland von der Central Bank of Ireland (CBI) zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt.

Central Bank of Ireland
PO Box 559
Dublin 1
Irland

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen

Die deutsche Zweigniederlassung unterliegt der Rechts- und Finanzaufsicht der Central Bank of Ireland (CBI) und auch der Rechtsaufsicht der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 41080
E-Mail: poststelle@bafin.de
www.bafin.de

PAID/1006/VIII/04/26

Steuerinformationen zu Ihrer ParkAllee

Die folgenden Ausführungen geben Ihnen einen Überblick über die wesentlichen steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Sie beruhen auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden Steuergesetzgebung.

Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Informationen, die nicht Bestandteil des mit Ihnen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags sind. Sie ersetzen insbesondere im Einzelfall nicht eine steuerliche Beratung durch Ihren Steuerberater.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen und Verordnungen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag haben, die wir nicht beeinflussen können.

Bedenken Sie bitte auch, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

1 Einkommensteuer

1.1 Die steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge zu aufgeschobenen Rentenversicherungen sind steuerlich nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

1.2 Die steuerliche Behandlung der Rentenzahlung

Laufende Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen sind gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist abhängig vom Alter der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung und bleibt während der Dauer der Rentenzahlung unverändert. Mit dem Ertragsanteil werden nur die Erträge aus den laufenden Renten erfasst. Erträge, die während einer Aufschubzeit erzielt werden, bleiben steuerfrei.

Verstirbt der Versicherte bei Leibrentenversicherungen mit einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit innerhalb dieses Zeitraums, sind auch für den Bezugsberechtigten beziehungsweise den Rechtsnachfolger (in der Regel der Erbe) die bis zum Ende der Mindestlaufzeit zu zahlenden Renten mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dabei wird der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil fortgeführt.

(a) Die steuerliche Behandlung der Kapitalauszahlung

a) Voller Unterschiedsbetrag

Kapitalauszahlungen aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht sind steuerpflichtig. Zu versteuern ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der eingezahlten Beiträge.

Auf diesen Unterschiedsbetrag müssen wir 25 Prozent Abgeltungsteuer erheben. Diese führen wir gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 EStG direkt an das zuständige Finanzamt ab, ebenso den dazugehörigen Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer (siehe hierzu auch c).

Damit ist die Einkommensteuer auf diesen Ertrag abgegolten (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch den Steuerpflichtigen beantragt werden.

b) Häftiger Unterschiedsbetrag

Der Unterschiedsbetrag ist nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn die Auszahlung nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen erfolgt.

In diesem Fall erfolgt dennoch eine Abführung der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer auf den vollen Unterschiedsbetrag durch das Versicherungsunternehmen. Diese Steuerbeträge sind Vorauszahlungen auf die persönliche Einkommensteuer. Die Ermittlung der Höhe der tatsächlich zu zahlenden Steuer erfolgt dann erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen mit seinem individuellen Steuersatz unter Anrechnung des vom Versicherer abgeführten Betrags.

c) Automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren bei der Abgeltungsteuer

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass Sie als Mitglied Ihrer Religionsgemeinschaft künftig nichts weiter veranlassen müssen, um Ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, müssen Sie der Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit an uns widersprechen. Für diese Sperrvermerkserklärung steht ein amtlich vorgeschriebener Vordruck unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit, den Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen müssen.

Sofern ein Sperrvermerk erteilt wurde beziehungsweise keine Kirchensteuerpflicht besteht, erhalten wir auf unsere Anfrage einen neutralen Nullwert zurückübermittelt. Dieser Wert ist inhaltsleer und nicht interpretierbar. Aus ihm ist also weder ein Rückschluss auf eine Religionszugehörigkeit oder Nichtreligionszugehörigkeit noch ein Rückschluss auf einen vorliegenden oder nicht vorliegenden Sperrvermerk möglich.

d) Sonstiges

Auf Ihren Antrag hin erstellen wir eine entsprechende Steuerbescheinigung.

Durch das Einreichen eines Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung können Sie den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer ganz oder teilweise verhindern.

Kapitalleistungen im Todesfall sind in vollem Umfang von der Einkommensteuer befreit.

1.4 Was müssen Sie bei Vertragsänderungen beachten?

Bitte beachten Sie auch, dass die Ausübung von Optionen oder eine Änderung des Vertrags dazu führen kann, dass im Fall der Ausübung des Kapitalwahlrechts oder der Kündigung Ihre Versicherung ganz oder teilweise mit dem vollen Unterschiedsbeitrag der Steuerpflicht unterliegt. Dies gilt insbesondere für nicht bei Vertragsabschluss vereinbarte Beitrags- und Leistungserhöhungen, wenn zwischen dem Datum der Änderung und dem Fälligwerden der Kapitalleistung ein Zeitraum von weniger als zwölf Jahren liegt.

1.5 Riester-Förderung

Eine Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG („Riester-Förderung“) ist bei diesem Produkt nicht möglich.

1.6 Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Gemäß § 22a EStG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, an die Deutsche Rentenversicherung Bund über den Bezug von Renten eine Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung muss bis zum 1. März des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in welchem dem Steuerpflichtigen die Rente zugeflossen ist. Hierzu hat der Steuerpflichtige dem Versicherungsunternehmen seine Steueridentifikationsnummer zur Verfügung zu stellen.

1.7 Veräußerung der Versicherungspolice

Bei Veräußerungen einer Lebensversicherung müssen wir als Versicherungsunternehmen nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 S. 2 EStG eine Meldung an das Finanzamt, das für den Steuerpflichtigen (= Veräußerer) zuständig ist, vornehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen (= Veräußerers) stellen wir eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge zum Zeitpunkt der Veräußerung aus.

1.8 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist grundsätzlich derjenige, der das Kapital in Form der Sparanteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung dem Versicherungsunternehmen zur Nutzung überlassen hat.

In der Regel ist der Versicherungsnehmer Steuerpflichtiger, da er die Sparanteile zur Nutzung überlassen hat und auch Inhaber des Rechts ist, die Versicherungsleistung zu fordern.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger der erzielten Erträge.

PAID/1006/VIII/04/26

1.9 Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Versicherungsleistungen, die an den Versicherungsnehmer selbst gezahlt werden, sind erbschaftsteuerfrei. Leistungen an Hinterbliebene unterliegen der Erbschaftsteuer. Ob Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, ist abhängig von der Höhe des gesamten erbschaftsteuerlichen Erwerbs und des persönlichen Freibetrags des Erwerbers.

Sind Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch, so müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben. Aufgrund der Regelungen in § 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) benötigen wir vor Auszahlung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, wenn die Zahlung in das Ausland erfolgen soll.

Wird eine Versicherung durch einen Versicherungsnehmerwechsel zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen, so unterliegt diese Übertragung der Schenkungsteuer. Ob Schenkungsteuer gezahlt werden muss, ist abhängig von der Höhe des gesamten schenkungsteuerlichen Erwerbs und des persönlichen Freibetrags des Erwerbers.

Jeden Versicherungsnehmerwechsel müssen wir dem für den neuen Versicherungsnehmer zuständigen Finanzamt anzeigen.

2. Versicherungsteuer

Die Beiträge zu aufgeschobenen Rentenversicherungen sind gemäß § 4 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz oder Sitz in ein anderes Land verlegen, so kann Ihr Versicherungsvertrag gemäß der dortigen Steuergesetzgebung der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten und diese an die zuständigen Stellen abzuführen.

3. Umsatzsteuer

Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

4. Datenaustausch zwischen Deutschland und Partnerstaaten

Deutschland hat sich wie einige andere Staaten auch dazu verpflichtet, zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten Steuerdaten auszutauschen. Dabei verpflichten sich die jeweiligen Staaten untereinander (Teilnehmerländer) zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch.

Hierzu haben unter anderem Versicherungsunternehmen Daten zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, das die Daten an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden der Teilnehmerländer weiterleitet.

Versicherungsnehmer sind dabei grundsätzlich verpflichtet, Ihrer Versicherungsgesellschaft Auskunft über eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb von Deutschland zu geben. Meldepflichtig durch die Versicherungsunternehmen sind hingegen nur solche Verträge, bei denen eine steuerliche Ansässigkeit in einem oder mehreren Teilnehmerländern vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch diese in einem Drittstaat steuerlich ansässig sind.

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören unter anderem die Angaben zu Person, Anschrift, steuerlicher Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers beziehungsweise der hinterbliebenen Leistungsempfänger, Vertragsnummer und Wert des Vertrags zum Ende des Kalenderjahrs beziehungsweise im Zeitpunkt des Leistungsfalls.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, so kann dies zu einer veränderten steuerlichen Behandlung Ihres Versicherungsvertrages führen.

5. Hinweis für bilanzierende Unternehmen

Für Versicherungsnehmer in der Rechtsform eines bilanzierenden Unternehmens gelten die oben genannten steuerlichen Hinweise in der Regel nicht. Bilanzierende Unternehmen können regelmäßig die Beiträge als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Im Gegenzug stellt die Versicherungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung für den Arbeitgeber eine Betriebseinnahme dar. Der Wert der Versicherung gehört zum Betriebsvermögen und muss aktiviert werden.

Besteht die Versicherungsleistung in einer Kapitalzahlung, hat das Versicherungsunternehmen 25 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags auf den vollen Unterschiedsbetrag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Von der seit 2009 geltenden Abgeltungsteuer sind körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen nicht erfasst.

Da die Rückdeckungsversicherung durch die Aktivierung immer versteuert ist, kann von der Firma als Versicherungsnehmerin mit der nächsten Steuervorauszahlung die Kapitalertragsteuer verrechnet werden beziehungsweise sie wird vom zuständigen Finanzamt zurückerstattet.

Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Herzlich Willkommen bei Standard Life

Ihre Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

wie schön, dass Sie sich für einen Versicherungsvertrag über die ParkAllee fondsgebundene Rentenversicherung mit uns entschieden haben. Wir sind die Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC, mit Sitz in Frankfurt am Main.

In diesen **Versicherungsbedingungen** erläutern wir Ihnen die Vereinbarungen, die für Sie als Versicherungsnehmer für Ihren Vertrag gelten. Dabei unterscheiden wir den **Versicherungsnehmer** und die **versicherte Person** voneinander: Versicherungsnehmer ist die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat. Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen aufmerksam und gründlich durch. Bewahren Sie sie mit Ihrem **Versicherungsschein** (Urkunde mit wichtigen Daten zum versicherten Risiko oder Beginn, Dauer der Versicherung usw.) und den Ihnen gegebenenfalls bei Vertragsänderungen zugesandten Nachträgen zum Versicherungsschein auf. Solche Nachträge sind ebenso Bestandteile des Versicherungsvertrags.

Wichtige Begriffe haben wir mit einem → gekennzeichnet und im **Glossar** im Anhang für Sie erläutert.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Vermittler – er hilft Ihnen gern weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Standard Life Versicherung

PS: Wir möchten Menschen jeden Geschlechts gleichermaßen ansprechen und wählen daher neutrale Schreibweisen, wo es uns möglich ist. Jedoch bitten wir um Verständnis, dass wir teilweise dem Lesefluss zuliebe nur die binäre oder auch nur die männliche Schreibweise verwenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen	1
1 Was ist Ihre ParkAllee fondsgebundene Rentenversicherung?	1
2 Unsere Leistungen für Sie	1
2.1 Welche Zahlungen können Sie von uns erwarten?	1
2.2 Welche Chancen haben Sie und welche Risiken tragen Sie?	1
2.3 Was ist die Erlebensfallleistung? Wie berechnen wir die lebenslange monatliche Rente?	1
2.4 Was ist die Todesfallleistung?	2
2.5 Welche Rentenoptionen gibt es?	3
2.6 Was ist der Kapitalschutz?	3
2.7 Erhalten Sie eine Überschussbeteiligung?	4
2.8 Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?	4
2.9 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	4
3 Einschränkungen der Leistungen und des Versicherungsschutzes	4
3.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg für den Versicherungsschutz?	4
3.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	4
3.3 Was passiert, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen?	4
4 Ihre Beitragszahlung (Einmalbeitrag)	5
4.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Einmalbeitrag zahlen?	5
4.2 Was passiert, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	5
5 Ihr Fondsvermögen	5
5.1 Was ist Ihr Fondsvermögen?	5
5.2 Wie berechnen wir Ihr Fondsvermögen?	5
5.3 Was gilt unter außergewöhnlichen Umständen für die Berechnung von Vermögenswerten?	6
5.4 Wie investieren wir Ihren Einmalbeitrag?	6
5.5 Welche Arten von Fonds bieten wir an?	6
5.6 Wo erhalten Sie Detailinformationen zu den Fonds, die wir anbieten?	7
5.7 Was passiert, wenn wir einen Fonds ersetzen, und was bedeutet das für Sie?	7
5.8 Wie können Sie Ihre Fonds mit einem Shift umschichten?	10
5.9 Was ist das Startmanagement?	10
5.10 Was ist das Ablaufmanagement?	11
5.11 Was ist das Capital Security Management (CSM)	11
6 Auszahlung der Leistungen	122
6.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zahlungen aus Ihrem Vertrag erhalten möchten?	122
6.2 Wie und wann ermitteln wir die Höhe der Auszahlung?	13
6.3 Wie und wann leisten wir die Auszahlung?	13
6.4 Wer erhält die Auszahlung?	13
7 Zuzahlung; Teilauszahlung; Verlegung des Rentenbeginndatums; Kündigung	14
7.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten möchten?	14
7.2 Was müssen Sie bei Teilauszahlungen beachten?	14
7.3 Können Sie das Rentenbeginndatum verschieben und was hat das für Folgen?	15
7.4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen?	15
8 Kosten	16
8.1 Welche Kosten fallen für Ihren Vertrag an?	167
8.2 Welche Kosten entnehmen wir aus Ihrer Zuzahlung?	17
8.3 Welche Kosten entstehen bei Vereinbarung des Todesfallschutzes Beitragsrückgewähr)?	17
8.4 Welche Kosten entstehen in der Rentenphase?	18

8.5	Welche weiteren Kosten entstehen für einzelne Geschäftsvorfälle?	18
9	Sonstiges	18
9.1	Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	18
9.2	Wo ist der Gerichtsstand?.....	18
9.3	Was müssen Sie bei Ihren und unseren Mitteilungen beachten?	18
9.4	Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?.....	19
10	Glossar	20
11	Anhang Tarif V	23
11.1	Was ist Tarif V?.....	23
11.2	Welche Abschluss- und Vertriebskosten entstehen Ihnen für die ParkAllee mit unserem Tarif V? Wie werden sie berechnet?	23
11.3	Welche Verwaltungskosten entstehen Ihnen für die Folgevergütung für Ihren Vermittler bei Tarif V? Wie werden sie berechnet?.....	23

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1 Was ist Ihre ParkAllee fondsgebundene Rentenversicherung?

- a) Ihre ParkAllee ist eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag. Mit ihr können Sie Vermögen aufbauen. Bei Erleben des Rentenbeginndatums bietet sie Versicherungsschutz durch Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente (→ Erlebensfalleistung). Zudem besteht Versicherungsschutz für den Todesfall der → versicherten Person vor Rentenbeginn sowie – soweit vereinbart – bei Tod nach Rentenbeginn. Wir investieren Ihren Beitrag in Fonds, die Sie selbst auswählen. Die Gesamtheit der Fonds, die Ihrem Vertrag zugeordnet werden, nennen wir Fondsvermögen. Im Versicherungsfall zahlen wir eine Geldleistung.
- b) ParkAllee fondsgebundene Rentenversicherung gibt es in verschiedenen Tarifen. Der Tarif gibt den Rahmen dafür vor, wie und in welcher Höhe wir die Kosten für Abschluss, Vertrieb und Verwaltung übernehmen. Im Folgenden beschreiben wir Ihnen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für ParkAllee. Die abweichenden und ergänzenden Sonderregelungen des Tarif V finden Sie im Anhang Tarif V.

2 Unsere Leistungen für Sie

2.1 Welche Zahlungen können Sie von uns erwarten?

- a) Lebt die → versicherte Person bis zum Rentenbeginndatum des Vertrags, zahlen wir eine Erlebensfalleistung. Da ParkAllee eine Rentenversicherung ist, leisten wir diese an den vereinbarten Fälligkeitstagen als lebenslange monatliche Rente an den Bezugsberechtigten. Mit der Zahlung der ersten Rente beginnt die Rentenphase. Mehr zur → Erlebensfalleistung Ihres Vertrags finden Sie in 2.3.
- b) Die Rente ist während der Rentenphase konstant.
- c) Zum Rentenbeginndatum kann die Rente auf Antrag in Textform ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalauszahlung abgefunden werden.
- d) Stirbt die → versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum, leisten wir die → Todesfalleistung als einmalige → Kapitalauszahlung. Damit endet der Vertrag. Mehr zur → Todesfalleistung Ihres Vertrags finden Sie in 2.4.

2.2 Welche Chancen haben Sie und welche Risiken tragen Sie?

Die Höhe Ihrer Versicherungsleistung ist davon abhängig, wie sich die Fonds entwickeln, die Sie ausgewählt haben. Wir übernehmen keine Garantie für die Höhe Ihrer Versicherungsleistung. Das bedeutet: Je nach Entwicklung der ausgewählten Fonds kann diese höher oder niedriger ausfallen. Sie haben also die Chance, dass der Wert Ihres Vertrags wächst. Sie tragen aber auch das Risiko, dass der Wert Ihres Vertrags sinkt (Kapitalanlagerisiko). Investieren Sie sehr chancenorientiert, können erhebliche Verluste auch über einen langen Zeitraum entstehen. Es kann der Fall eintreten, dass durch die Entnahme der laufenden Kosten möglicherweise Ihr Fondsvermögen vollständig aufgezehrt wird (ganzheitlicher Verlust des Fondsvermögens). Mehr zum Fondsvermögen Ihres Vertrags finden Sie in 2.4.

Eine detaillierte Übersicht über die Chancen und Risiken der Anlage in die Fonds finden Sie in unseren Factsheets und den spezifischen Informationen zur Anlageoption (Fondsdokumente), die Sie mit Ihrem Antrag bekommen. Die aktuelle Version erhalten Sie auf standardlife.de.

2.3 Was ist die Erlebensfalleistung? Wie berechnen wir die lebenslange monatliche Rente?

- a) Lebt die → versicherte Person bis zum Rentenbeginndatum, zahlen wir automatisch eine lebenslange monatliche Rente oder auf Antrag in Textform eine einmalige → Kapitalabfindung. Mit dieser → Kapitalabfindung können Sie sich oder Ihre → Bezugsberechtigten absichern.

- b) Auch ein Aufteilen des Kapitals auf eine einmalige Kapitalabfindung und eine Rente ist auf Antrag möglich. Hierfür muss die Kapitalauszahlung mindestens 1.500 Euro betragen und die monatlichen Rentenzahlungen dürfen nicht kleiner als 10 Euro sein.
- c) Wenn eine teilweise Kapitalabfindung gewählt wird, berechnet sich die monatliche Rente gemäß 2.3 g aus dem um die Kapitalauszahlung geminderten Wert Ihres Fondsvermögens zum → maßgeblichen Stichtag.
- d) Der Antrag in Textform auf eine Kapitalabfindung oder eine Aufteilung muss uns drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum eingereicht werden. Nach dem Rentenbeginndatum ist eine Kapitalabfindung nicht mehr möglich.
- e) Die → Erlebensfalleistung entspricht dem Wert Ihres Fondsvermögens zum → maßgeblichen Stichtag. Dies ist der letzte → Handelstag vor dem Rentenbeginndatum.
- f) Der Anspruch auf die → Erlebensfalleistung wird in dem Monat fällig, in dem der Vertrag abläuft, und wenn uns alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Mehr zu den erforderlichen Dokumenten im Erlebensfall finden Sie in 6.1.
- g) Wir berechnen die Rente nach den zwei folgenden Varianten. Wir zahlen Ihnen die höhere Rente aus den beiden folgenden Berechnungen
- Heranziehen der Rechnungsgrundlagen zu Vertragsbeginn
Wir garantieren Ihnen bei Abschluss des Vertrags einen Rentenfaktor. Sie erhalten je 10.000 Euro des Fondsvermögens eine Rente aus dem garantierten Rentenfaktor. Diesen dokumentieren wir im Versicherungsschein.
Bei der Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir einen Zinssatz von 0 Prozent und Sterbetafeln DAV 2004R der deutschen Aktuarvereinigung. Wir berücksichtigen das Alter der versicherten Person und die gegebenenfalls gewählte Option Kapitalschutz (vgl. 2.66).
 - Heranziehen der Rechnungsgrundlagen zu Rentenbeginn
Das Fondsvermögen wird unter Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt für sofort beginnende Rentenversicherungsverträge gültigen Rechnungsgrundlagen in eine Rente umgerechnet.
 - Wir berücksichtigen das Alter der versicherten Person und die gegebenenfalls gewählte Option Kapitalschutz.
- h) Es gibt keine variablen Rentenbestandteile und die Rente ist nicht an den Überschüssen beteiligt. Die Rente wird während der Rentenphase nicht erhöht.

2.4 Was ist die Todesfalleistung?

- a) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum, so erbringen wir als → Todesfalleistung den zum → maßgeblichen Stichtag ermittelten höheren der folgenden Werte:
- das Fondsvermögen des Vertrages;
 - bei Eintritt des Todes vor Vollendung des 75. Lebensjahres zahlen wir – falls höher – die unverzinsten Summe des gezahlten Einmalbeitrags zuzüglich Zuzahlungen abzüglich vorgenommener Teilauszahlungen (Beitragsrückgewähr).
- Der → maßgebliche Stichtag ist der zweite → Handelstag, nachdem wir einen Nachweis über den Tod der → versicherten Person erhalten haben.
- b) Stirbt die → versicherte Person, bevor der Vertrag abläuft, entsteht ein Anspruch auf die Auszahlung der → Todesfalleistung in Form der Beitragsrückgewähr.
- c) Der Anspruch auf Zahlung im Todesfall wird fällig, wenn der Monat abläuft, in dem die → versicherte Person stirbt, und wenn uns alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Mehr zu den erforderlichen Dokumenten im Todesfall finden Sie in 6.1.
- d) Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginndatum, wird grundsätzlich keine → Todesfalleistung fällig. Optional kann Kapitalschutz vereinbart werden (siehe 2.6). Ob Kapitalschutz vereinbart ist, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

2.5 Welche Rentenoptionen gibt es?

- a) Sie können bei Abschluss des Vertrags eine Rentenoption in Ihren Vertrag einschließen. Sie können nach Maßgabe von Abs. b auch während der Vertragslaufzeit bis einen Monat vor dem vereinbarten Beginn der Rente eine → Rentenoption einschließen oder ausschließen. Wir berechnen Ihnen in diesem Fall einen neuen garantierten Rentenfaktor (vgl. b).

Option 1:

Sie können einen Kapitalschutz in Form einer einmaligen Kapitalabfindung mit uns vereinbaren.

Option 2:

Alternativ haben Sie noch bis zu einem Monat vor Rentenbeginn die Möglichkeit, eine Rente zu wählen, deren Rechnungsgrundlagen und -optionen denen der von uns angebotenen sofort beginnenden Rente entsprechen.

b) Änderung des garantierten Rentenfaktors

Wenn Sie die Rentenoption Kapitalschutz (vgl. Abs. a Option 1) einschließen oder ausschließen, erhalten Sie einen neuen garantierten Rentenfaktor. Folglich kann dieser garantierte Rentenfaktor von dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor abweichen. Bitte beachten Sie die Auswirkungen, insbesondere auch die negativen Auswirkungen, der Änderung des garantierten Rentenfaktors und Ihrer Rente in Abs. c).

Wenn Sie eine neue von uns am Markt angebotene Rente auswählen (Rentenoption nach Abs. a Option 2), entfällt Ihr garantierter Rentenfaktor.

- c) Der Antrag auf Anpassung durch Ausübung einer Option muss spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginndatum bei uns eingegangen sein. Haben Sie eine Option wirksam ausgeübt, können Sie diese nur mit unserer Zustimmung widerrufen.
- d) Auswirkungen der Ausübung oder Änderung einer Rentenoption auf Ihre Rente
- **Kapitalschutz, Option 1:** Wir übernehmen für Sie einen Todesfallschutz nach Rentenbeginn, wenn Sie die Option Kapitalschutz (vgl. Abs. a Option 1) einschließen. Ihr garantierter Rentenfaktor und Ihre Rente (vgl. 2.3) sinken durch den Einschluss dieser Rentenoption. Wenn Sie diese Rentenoptionen ausschließen, verringert sich Ihr Todesfallschutz. Ihr garantierter Rentenfaktor und Ihre Rente steigen dadurch.
 - **Auswahl einer von uns am Markt angebotenen Rente, Option 2:** Wenn Sie sich für eine andere Rente entscheiden (vgl. Abs. a Option 2), entfallen Ihr garantierter Rentenfaktor und Ihre Rente, die nach 2.3 berechnet werden. Sie erhalten dann eine Rente aus der von Ihnen gewählten Rentenversicherung gemäß Abs. a Option 2.

2.6 Was ist der Kapitalschutz?

- a) Ist die Rentenoption Kapitalschutz vereinbart, dann erbringen wir bei Tod der versicherten Person während des Rentenbezugs vor Vollendung des 90. Lebensjahres die Differenz zwischen dem Wert des versicherten Kapitals zum Rentenbeginn und den bereits gezahlten Renten. Die Auszahlung erfolgt in Form einer einmaligen Kapitalabfindung.
- b) Es erfolgt keine Auszahlung, wenn
- die versicherte Person nach der Vollendung des 90. Lebensjahres verstirbt oder
 - die bereits gezahlten Renten den Wert des Kapitals zum Rentenbeginn übersteigen.
- c) Der Anspruch auf Zahlung im Todesfall wird fällig, wenn der Monat abläuft, in dem die → versicherte Person stirbt, und wenn uns alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Mehr zu den erforderlichen Dokumenten im Todesfall finden Sie in 6.1.
- d) Die in 2.3 berechnete Rente sinkt durch einen Einschluss und steigt bei einem Ausschluss der Rentenoption Kapitalschutz.
- e) Schließen Sie die Rentenoption Kapitalschutz ein oder aus, erhalten Sie einen neuen garantierten Rentenfaktor.

2.7 Erhalten Sie eine Überschussbeteiligung?

Dem → Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven von Standard Life International DAC im Sinne von § 153, Abs. 1 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) nicht zu. Die Überschussbeteiligung im Sinne von § 153 (1) VVG wird insgesamt ausgeschlossen.

2.8 Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?

Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag durch schriftliche Erklärung oder Übersendung des → Versicherungsscheins angenommen haben (sogenanntes „Antragsmodell“).

Die Dauer der Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden sind, ergibt sich aus Ihrem Antrag oder, falls im Antrag nichts angegeben ist, aus § 147 Abs. 2 BGB.

2.9 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben.

Jedoch besteht vor dem im → Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht zum Beispiel entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe 4.2 b).

3 Einschränkungen der Leistungen und des Versicherungsschutzes

3.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg für den Versicherungsschutz?

- a) Grundsätzlich gilt unser Versicherungsschutz unabhängig von der Ursache des Versicherungsfalls. Er gilt insbesondere dann, wenn die → versicherte Person
- bei einem Einsatz für Polizei oder Wehrdienst oder bei inneren Unruhen stirbt,
 - aufgrund von kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war,
 - für die deutsche Bundeswehr, die Polizei oder die Bundespolizei der Grenzsicherungskräfte im Rahmen der NATO oder der UNO an humanitären Hilfeleistungen oder Friedensmaßnahmen außerhalb der NATO-Staaten teilgenommen hat und stirbt.
- b) Eingeschränkt ist unser Versicherungsschutz, wenn die → versicherte Person unmittelbar oder mittelbar aufgrund von kriegerischen Ereignissen oder Unruhen stirbt. In diesem Fall zahlen wir anstelle der → Todesfallleistung den für den Todestag errechneten → Rückkaufswert.

3.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- a) Wir leisten bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person nach Ablauf der ersten drei Vertragsjahre die vereinbarte → Todesfallleistung.
- b) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person während der ersten drei Vertragsjahre besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Es muss uns nachgewiesen werden, dass die Selbsttötung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde.
- c) Erfolgt der Nachweis nicht, dann zahlen wir den zum Todestag berechneten Rückkaufswert.

3.3 Was passiert, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen?

- a) Wenn Sie den Vertrag abschließen, sind Sie verpflichtet, alle Fragen in unserem Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Machen Sie bewusst falsche oder unvollständige Angaben, können wir den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.
- b) Macht die versicherte Person falsche oder unrichtige Angaben, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn Sie von der Anzeigepflichtverletzung keine Kenntnis hatten.

- c) Bei Anfechtung des Versicherungsvertrages endet Ihr Versicherungsschutz. Wir zahlen den Rückkaufswert aus. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

4 Ihre Beitragszahlung (Einmalbeitrag)

4.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Einmalbeitrag zahlen?

- a) Ihren Einmalbeitrag müssen Sie rechtzeitig zahlen. Sie müssen ihn unverzüglich zahlen; das bedeutet, nachdem wir Ihnen → Versicherungsschein ausgestellt haben (Fälligkeit), jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- b) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Beitrags genügt es, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen können, sind wir berechtigt, eine Überweisung von Ihnen zu verlangen.
- c) Den Einmalbeitrag übermitteln Sie auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten direkt an uns.

4.2 Was passiert, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- a) Wenn Sie Ihren Beitrag nicht wie vereinbart zahlen, kommt es zu einem Beitragsrückstand.
- b) Zahlen Sie Ihren Einmalbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstermin, können wir – solange die Zahlung nicht geleistet wurde – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht geleistete Zahlung nicht zu vertreten (zu verantworten) haben.
- c) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise nicht gezahlt und sind wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Vertrag zurückgetreten, sind wir dennoch nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt allerdings nur, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im → Versicherungsschein oder durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel in Papierform oder als E-Mail) auf diesen Leistungsausschluss aufmerksam gemacht haben. Wir bleiben aber auch in diesem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5 Ihr Fondsvermögen

5.1 Was ist Ihr Fondsvermögen?

Ihr Fondsvermögen ist der Geldwert aller in Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten → Anteilseinheiten der Fonds, die Sie ausgewählt haben. Die → Anteilseinheiten sind eine reine Rechengröße, mit der wir die Höhe der Leistung im Versicherungsfall errechnen. Sie können nicht verlangen, dass die → Anteilseinheiten an Sie oder eine andere Person übertragen werden.

5.2 Wie berechnen wir Ihr Fondsvermögen?

Ihr Fondsvermögen ergibt sich aus der Anzahl der → Anteilseinheiten der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds, multipliziert mit dem jeweiligen → Anteilspreis des Fonds zum jeweiligen → maßgeblichen Stichtag, an dem eine Berechnung des Fondsvermögens in der jeweiligen Vertragssituation erfolgt, zum Beispiel

- bei der Berechnung für den → Sparanteil Ihres Einmalbeitrags (5.4)
- bei der Berechnung eines Shifts (5.8)
- bei der Berechnung einer Zuzahlung (7.1)
- bei der Berechnung einer Teilauszahlung (7.2)
- bei der Berechnung des → Rückkaufswerts (7.4)
- bei der Berechnung Ihrer → Erlebensfalleistung (2.3 und 6.2)

- bei der Berechnung der → Todesfalleistung (2.4 und 6.2)
- bei der Entnahme der Verwaltungskosten zum Monatsersten (8.1)

5.3 Was gilt unter außergewöhnlichen Umständen für die Berechnung von Vermögenswerten?

Unter → außergewöhnlichen, von uns nicht beeinflussbaren Umständen kann es für uns unmöglich sein, zum → maßgeblichen Stichtag → Anteilspreise für einen der von Ihnen ausgewählten Fonds zu ermitteln. Das passiert beispielsweise, wenn mindestens einer dieser Gründe vorliegt:

- Wenn ein Fonds nicht → handelbar ist, beispielsweise wenn aufgrund eines allgemeinen Feiertags oder Börsenfeiertags kein → Anteilspreis berechnet wird. Es kann auch der Fall eintreten, dass → außergewöhnliche Umstände dazu führen, dass ein → Anteilspreis nicht berechnet werden kann, da für einen erheblichen Teil der zugrunde liegenden Vermögenswerte kein Preis festgestellt werden kann.
- Wenn wir die Ausgabe- oder → Rücknahmepreise von Vermögenswerten aus von uns nicht verschuldeten technischen Gründen (zum Beispiel bei unverschuldetem Systemausfall) nicht verarbeiten können.
- Wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Eingriffe den Fondshandel einschränken oder ihn verbieten.

In einem solchen Fall nehmen wir die Umrechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt (von der Verwaltungsgesellschaft zur offiziellen Preisberechnung bestimmter Tag) auf Basis der dann vorliegenden Preise vor. Dadurch kann es zu Verzögerungen unserer Leistungen, bei der Vertragsverwaltung und bei Vertragsänderungen kommen. Dies kann in allen Vertragssituationen möglich sein, in denen der → maßgebliche Stichtag für eine Berechnung in Ihrem Vertrag eine Rolle spielt (vgl. nicht abschließende Aufzählung in 5.2).

5.4 Wie investieren wir Ihren Einmalbeitrag?

- a) Wenn Sie Ihren Einmalbeitrag an uns gezahlt haben, entnehmen wir Kosten. Aus dem Einmalbeitrag entnehmen wir Abschluss- und Vertriebskosten. Der verbleibende Betrag ist der → Sparanteil. Mit ihm kaufen wir für Sie Anteile an den Fonds, die Sie ausgewählt haben – passend zu der Aufteilung, für die Sie sich entschieden haben. Das tun wir zu den Preisen, die am jeweiligen → maßgeblichen Stichtag gültig sind. Der → maßgebliche Stichtag ist der spätere von diesen:
- Der Tag, an dem Ihr Einmalbeitrag fällig ist oder
 - der zweite → Handelstag für Ihre Fonds, nachdem Ihr Einmalbeitrag bei uns eingegangen ist
- b) Ihr Mindestanteil an jedem einzelnen von Ihnen ausgewählten Fonds beträgt 1 Prozent.

5.5 Welche Arten von Fonds bieten wir an?

Die von Ihnen gewählten Fonds ordnen wir dem Fondsvermögen in Ihrem Vertrag zu. Sie können aus drei Fondsarten auswählen, Standard Life Fonds, Managed Portfolios sowie Publikumsfonds verschiedener Fondsgesellschaften.

a) **Standard Life Fonds**

Die Standard Life Fonds werden von der Standard Life International DAC aufgelegt (sogenannte „interne Fonds“). Diese Fonds bieten wir ausschließlich für die Vorsorgeprodukte von Standard Life an. Sie sind nicht zum öffentlichen Verkauf zugelassen.

b) **Publikumsfonds**

Unter Publikumsfonds verstehen wir zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Investmentfonds, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt und verwaltet werden (sogenannte „externe Fonds“).

c) **Managed Portfolios**

Ein Managed Portfolio ist eine Zusammenstellung von mehreren Investmentfonds mit vorher definierten Anlagezielen und Anlagerichtlinien. Managed Portfolios zielen darauf ab, durch eine breite Streuung der Anlagen das Risiko zu verringern und den Erfolg der Anlage zu stabilisieren. Diese Fonds bieten wir ausschließlich für die Vorsorgeprodukte von Standard Life an. Sie sind nicht zum öffentlichen Verkauf zugelassen.

5.6 Wo erhalten Sie Detailinformationen zu den Fonds, die wir anbieten?

Detailinformationen zu den von uns angebotenen Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen. Die aktuelle Version des jeweiligen Dokuments finden Sie auf standardlife.de oder Sie fordern sie bei uns an.

5.7 Was passiert, wenn wir einen Fonds ersetzen, und was bedeutet das für Sie?

Gemäß der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung wird der Sparanteil Ihrer Beiträge in die von Ihnen ausgewählten Fonds (Standard Life Fonds, Managed Portfolios oder Publikumsfonds, Näheres vgl. 5.5) investiert.

Aufgrund von durch uns nicht zu beeinflussenden Umständen kann es jedoch sein, dass während der Vertragslaufzeit nach Abschluss des Vertrags eine Investition in die von Ihnen ausgewählten Publikumsfonds oder eine Veräußerung der von uns erworbenen Anteile eines Publikumsfonds an die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Investition in die oder eine Veräußerung der Vermögenswerte, in die ein Standard Life Fonds oder ein Managed Portfolio investiert, nicht mehr möglich sind. Das kann zum Beispiel deshalb der Fall sein, weil Fonds geschlossen werden oder die Vermögenswerte nicht mehr am Kapitalmarkt erhältlich sind oder aus wirtschaftlichen Gründen eine Investition nicht mehr sinnvoll ist (zum Beispiel, weil das Volumen des Fonds zu klein ist oder die Vermögenswerte am Kapitalmarkt keine ausreichende Entwicklung verzeichnen).

In diesen Fällen können wir den betreffenden Fonds ausnahmsweise unter den nachfolgenden Voraussetzungen (vgl. a bis d) ersetzen. Ersetzen bedeutet dabei, dass die Ihrem Vertrag zuzuordnenden → Anteilseinheiten, die im von der Ersetzung betroffenen Fonds investiert sind, nach Maßgabe von 5.7 d in einen oder mehrere andere möglichst vergleichbare Fonds umgeschichtet werden beziehungsweise die → Sparanteile eventueller zukünftiger Zuzahlungen in andere Fonds investiert werden.

a) Ersetzung eines Standard Life Fonds

Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags berechtigt, einen Standard Life Fonds aus den folgenden Gründen zu ersetzen:

- Investition in oder Veräußerung der Vermögenswerte des Standard Life Fonds nicht mehr möglich
Zur Ersetzung eines Standard Life Fonds sind wir berechtigt, wenn
 - der Standard Life Fonds gar nicht mehr oder über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht mehr in die im jeweiligen Factsheet des Fonds genannten Vermögenswerte investieren kann (zum Beispiel, weil ein Index oder ein anderer Vermögenswert, in den der Standard Life Fonds investiert, nicht mehr zur Verfügung steht) und dies für die Kapitalanlagestrategie des Standard Life Fonds von wesentlicher Bedeutung ist (dies ist bei einem Investitionsvolumen von mindestens 25 Prozent der Fall), oder
 - feststeht, dass die Vermögenswerte, in die der Standard Life Fonds investiert, in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind (zum Beispiel, weil Emittenten von Vermögenswerten, in die der Standard Life Fonds laut Factsheet investiert – wie derivative Instrumente oder andere Fonds – mitteilen, dass diese Vermögenswerte in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind).
- Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll
Zur Ersetzung eines Standard Life Fonds sind wir darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, wenn
 - das Volumen des Standard Life Fonds zu klein oder zu groß ist, um eine kostendeckende Verwaltung im Rahmen der nach dem jeweiligen Factsheet möglichen Fondsverwaltungskosten zu ermöglichen, oder
 - der Standard Life Fonds seine Anlageziele aufgrund einer veränderten Lage am Kapitalmarkt oder aufgrund steuerlicher Änderungen (zum Beispiel bei Einführung einer Finanzmarkttransaktionssteuer) nicht mehr erreichen kann, oder
 - die Fondspersformance im Vergleich zu Publikumsfonds mit ähnlichen Anlageschwerpunkten den Marktdurchschnitt um mindestens 40 Prozent unterschreitet.

b) Ersetzung eines Publikumsfonds

Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags auch berechtigt, einen Publikumsfonds aus folgenden Gründen durch einen anderen zu ersetzen:

- Investition in oder Veräußerung von Anteilen des Publikumsfonds nicht mehr möglich
Zur Ersetzung eines Publikumsfonds sind wir berechtigt, wenn
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Fonds mit einem anderen Publikumsfonds zusammenlegt, oder
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zulassung verliert, oder
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertrieb von Investmentanteilen des Publikumsfonds einstellt oder die Rücknahme von Investmentanteilen des Publikumsfonds für mehr als sechs Monate aussetzt oder der Fonds insgesamt geschlossen und abgewickelt wird.
- Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll
Zur Ersetzung eines Publikumsfonds sind wir darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, wenn
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Strategie oder Politik zur Anlage in dem Publikumsfonds in einem Maße ändert, dass die Erreichung der angestrebten Ziele infrage steht, oder
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Fonds nicht mehr zu den bei seiner Aufnahme in unser Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen anbietet.

c) Ersetzung eines Managed Portfolios

Ein Erwerb oder die Veräußerung der Vermögenswerte ist nicht mehr möglich. Dies ist der Fall, wenn

- die entscheidenden Vermögenswerte (Fonds), die in der Regel im Factsheet unter Top-Positionen aufgeführt werden, nicht mehr → handelbar sind und das Managed Portfolio seine Anlageziele, die ebenfalls in den Dokumenten zum Managed Portfolio beschrieben werden, nicht mehr erreichen kann, oder
- feststeht, dass die Vermögenswerte, in die das Managed Portfolio investiert (→ unterliegende Fonds), in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind, oder
- sich die Strategie des oder der → unterliegenden Fonds so ändert, dass er oder sie nicht mehr zu den Anlagezielen des Managed Portfolios passt/passen, oder
- der Berater eines Managed Portfolios nicht mehr verfügbar ist. Wir sind ebenfalls berechtigt, ein Managed Portfolio zu ersetzen, wenn der Berater des Portfolios ausscheidet und ein adäquater Nachfolger über einen Zeitraum von vier Wochen danach nicht gefunden ist.

Die Aufrechterhaltung des Managed Portfolios ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll. Dies ist der Fall, wenn

- das Managed Portfolio seine im Factsheet und in den spezifischen Informationen zur Anlageoption (Fondsdokumente) dargestellten Anlageziele nicht mehr erreichen kann, oder
- das Volumen des Managed Portfolios zu klein ist, um uns eine kostendeckende Verwaltung zu ermöglichen, oder
- der Fonds aufgrund einer veränderten Lage am Kapitalmarkt oder aufgrund steuerlicher Änderungen seine im Factsheet und in den spezifischen Informationen zur Anlageoption (Fondsdokumente) beschriebenen Anlageziele nicht mehr erreichen kann, oder
- seine Wertentwicklung im Vergleich zum Marktdurchschnitt, also vergleichbaren Managed Portfolios oder ähnlichen Investmentlösungen, um 40 Prozent schlechter ist.

d) Ersetzungsverfahren

- Auswahl

Wenn wir von unserem in a bis c geregelten Recht Gebrauch machen, können wir Ihrer Versicherung statt des zu ersetzenden Fonds einen oder mehrere andere Standard Life Fonds oder Publikumsfonds zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten zu ersetzenden Fonds hinsichtlich Anlagezielen, Anlagerichtlinien, Chancen und Risiken und Verwaltungskosten am ehesten entsprechen. Fondsersetzung kann je nach dem Grund für die Ersetzung bedeuten, dass nur neue → Sparanteile in neue Fonds fließen oder aber dass auch bereits investierte Sparanteile in neue Fonds übertragen werden, weil der alte Fonds gar nicht mehr weitergeführt werden kann. Durch eine Fondsersetzung entstehen für Sie keine gesonderten Kosten.

- Mitteilung und Umsetzung

Über Änderungen und die von der Ersetzung betroffenen Fonds werden wir Sie schriftlich informieren. Teilen Sie uns innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nicht mit, dass Sie anstelle der von uns für die Ersetzung gewählten Fonds ohne Erhebung gesonderter Kosten in andere Fonds aus unserem dann verfügbaren Fondsangebot wechseln wollen, werden wir nach a und b und c erster Absatz verfahren.

Sofern ein Fonds aufgrund von uns nicht zu beeinflussender Umstände in den vorgenannten Fällen so kurzfristig ersetzt werden muss, dass wir Ihnen die Mitteilung über eine Ersetzung des Fonds nicht mindestens vier Wochen im Voraus zukommen lassen können, werden wir den Fonds unverzüglich ersetzen und Sie darüber unverzüglich informieren. Sie können uns im Anschluss an diese Information binnen vier Wochen mitteilen, ob Sie nachträglich anstelle der von uns für die Ersetzung gewählten Fonds ohne Erhebung gesonderter Kosten in einen anderen Fonds aus unserem dann verfügbaren Fondsangebot wechseln möchten. Diesem Wunsch werden wir dann unverzüglich entsprechen.

e) Eventuelle Vor- und Nachteile einer Ersetzung

Die Ersetzung eines Fonds kann sich auf die Entwicklung Ihres Fondsvermögens nachteilig, aber auch vorteilhaft auswirken.

So können sich neue Fonds besser oder schlechter entwickeln als der ersetzte. Das damit verbundene Kapitalanlagerisiko tragen nach wie vor Sie. Die Ersetzung kann also sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf Ihr Fondsvermögen haben, was sich wiederum auf die Höhe Ihrer möglichen, nicht garantierten Versicherungsleistungen auswirkt. Alle garantierten Versicherungsleistungen bleiben davon unberührt. Es bleibt also der Ihnen zugesagte garantierte Rentenfaktor erhalten.

Neue Fonds werden, soweit das möglich ist, die Merkmale des alten aufweisen (vgl. d erster Absatz). Jedoch können wir nicht gewährleisten, dass neue Fonds vollständig dieselben Merkmale aufweisen wie der ersetzte Fonds.

5.8 Wie können Sie Ihre Fonds mit einem Shift umschichten?

a) Was ist Shiften?

- Shiften heißt, dass Sie die Ihrem Vertrag zugeordneten Anteilseinheiten in andere Fonds aus unserem Angebot umschichten können. Bitte beachten Sie, dass bei Ihrer ParkAllee die Renditechancen und Verlustrisiken entscheidend von der Fondsauswahl abhängen. Die neuen Fonds können eine andere Wertentwicklung als Ihre bisherigen Fonds haben. Diese kann auch schlechter sein und zu Verlusten führen. Bitte lassen Sie sich vor der Änderung der Fondsauswahl durch Ihren Vermittler beraten.
- Einen Shift können Sie jederzeit nach einer Beratung in → Textform beantragen. Sie können alle Ihre Anteile umschichten oder nur Teile. Wir führen den Shift zwei → Handelstage, nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, durch.
- Sie können auch einen Wunschtermin angeben, der frühestens zwei → Handelstage nach Eingang des Antrags bei uns liegen darf. Dann führen wir den Shift an dem angegebenen Wunschtermin durch. Wenn dieser nicht auf einen → Handelstag fällt, gilt der nächste → Handelstag.

b) Was sollten Sie über das Shiften wissen?

- Es ist jeweils ein Shift pro Monat möglich. Für einen Shift werden keine Kosten in Rechnung gestellt.
- Sie müssen mindestens ein Prozent des Fondsvermögens, das zum Stichtag auf Ihren Vertrag entfällt, in einen Fonds shiften. Auch nach dem Shift muss in jedem der verbleibenden Fonds mindestens ein Prozent des Fondsvermögens verbleiben.
- Shiften können Sie nur dann, wenn Sie Ihren Einmalbeitrag gezahlt haben.
- Shiften ist während des Startmanagements nicht möglich. Das Startmanagement muss vor einem Shift beendet werden.
- Shiften Sie während des Ablaufmanagements (5.9 a), beenden wir es.

5.9 Was ist das Startmanagement?

- a) Startmanagement können Sie für Ihren Einmalbeitrag und für Ihre Zuzahlung wählen.
- b) Mit dem Startmanagement auf Ihren Einmalbeitrag vereinbaren Sie, dass Ihr Einmalbeitrag abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn Ihrer Vertragslaufzeit → konservativ investiert wird und über einen von Ihnen gewählten Zeitraum (maximal drei Jahre) in die von Ihnen gewählte Anlage umgeschichtet wird. Derzeit wird für das Startmanagement von Standard Life ein Fonds angeboten. Die Umschichtung erfolgt monatlich anteilig in die Fonds, die Sie für Ihre Anlage ausgewählt haben.
- c) Mit dem Startmanagement auf Ihre Zuzahlung vereinbaren Sie, dass Ihre Zuzahlung abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten zunächst → konservativ investiert wird und über einen von Ihnen gewählten Zeitraum (maximal drei Jahre) in die von Ihnen gewählte Anlage umgeschichtet wird. Derzeit wird für das Startmanagement von Standard Life ein Fonds angeboten. Die Umschichtung erfolgt monatlich anteilig in die Fonds, die Sie für Ihre Anlage ausgewählt haben.
- d) Das konservative Investment (Startfonds), in welches zu Beginn eines Startmanagements investiert wird, legen wir fest. Wir können den Startfonds in der Zukunft auch ändern.
- e) Wenn Sie für eine Zuzahlung Startmanagement wählen und sich der Vertrag zum Zeitpunkt der Zuzahlung noch für einen früheren Beitrag (Einmalbeitrag oder Zuzahlung) im Startmanagement befindet, wird dieses Startmanagement von dem neuen Startmanagement abgelöst. Der noch nicht umgeschichtete Teil des alten Beitrags wird mit dem neu startenden Startmanagement umgeschichtet (über die gesamte Laufzeit des neu gewählten Startmanagements und in die für das neu gewählte Startmanagement gewählte Anlage). Hatte das alte Startmanagement einen anderen Startfonds als den zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen, so wird auch für das neu anlaufende Startmanagement der bisherige Startfonds verwendet.
- f) Startmanagement ist ein automatisches Verfahren. Dies ist kostenlos. Die von Ihnen gewählte Anlage können Sie während des Startmanagements ändern. In dem Fall schichten wir ab dem Änderungszeitpunkt in die neuen von Ihnen gewählten Fonds um. Bereits umgeschichtete Teile verbleiben in den vorher gewählten Fonds. Die Restlaufzeit der Option Startmanagement verändert sich dadurch nicht.

- g) Sie können das Startmanagement jederzeit beenden, es jedoch nicht wieder aufnehmen. Auch bei einem → konservativen Investment kann es zu Verlusten kommen.
- h) Die Dauer des Startmanagements kann während der Laufzeit des Startmanagements jederzeit geändert werden. Ab dem Zeitpunkt der Änderung findet die Umschichtung in die Zielallokation auf Basis der neuen Dauer statt.
- i) Sie können nur dann Startmanagement auswählen, wenn Sie in Ihrem Vertrag kein Capital Security Management CSM eingeschlossen haben. Sofern Sie Ablaufmanagement eingeschlossen haben, muss die Laufzeit für das Startmanagement so gewählt werden, dass das Startmanagement beendet ist, bevor das Ablaufmanagement startet.
- j) Informationen über die Laufzeit Ihres Startmanagements, Ihren Startfonds und Ihre gewählte Anlage können Sie in Ihrem individuellen Vorschlag und dem → Versicherungsschein nachlesen.

5.10 Was ist das Ablaufmanagement?

- a) Das Ablaufmanagement ist ein automatisches Verfahren, um Ihr Fondsvermögen wahlweise ein bis fünf Jahre vor dem Ende der Vertragslaufzeit schrittweise in ein → konservatives Investment (Zielfonds) umzuschichten. Derzeit wird für das Ablaufmanagement von Standard Life ein Zielfonds angeboten. Das Ablaufmanagement ist kostenlos. Sie können es zum Vertragsabschluss vereinbaren oder es nachträglich, nach Beratung durch Ihren Vermittler, durch Mitteilung in → Textform an uns einrichten. Ebenso können Sie es jederzeit unterbrechen, beenden und wieder aufnehmen.
- b) Gegen Ende der Ansparphase kann es sinnvoll sein, das Fondsguthaben in -> konservativere Investments anzulegen. Diese unterliegen geringeren Schwankungen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, kann aber auch das Verlustrisiko verringern.
- c) Während der Dauer des Ablaufmanagements wird die Anzahl der umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.
- d) Beispiel: Wenn das Ablaufmanagement fünf Jahre dauert, schichten wir im ersten Monat 1/60 der Fondsanteile um. Im zweiten Monat schichten wir 1/59 der Fondsanteile um und so weiter. Einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf des Ablaufmanagements sind alle Fondsanteile in die risikoärmere Anlagestrategie umgeschichtet.
- e) Mit dem Beginn des Ablaufmanagements werden Zuzahlungen nur noch in Anteilen des Zielfonds angelegt. Die bestehenden Fondsanteile werden monatlich sukzessive in Anteile des Zielfonds umgerechnet.
- f) Sie können Ablaufmanagement nur einschließen, wenn für den Zeitraum kein Startmanagement aktiv ist und wenn Sie zu dem Zeitpunkt für keinen der gewählten Fonds das Capital Security Management (CSM) ausgewählt haben.
- g) Der Starttermin hängt davon ab, wann wir Ihre Mitteilung erhalten. Das Ablaufmanagement beginnt frühestens am zweiten → Handelstag, nachdem wir Ihre Mitteilung erhalten haben. Wenn Sie in Ihrer Mitteilung einen späteren Starttermin nennen, gilt dieser. Fällt dieser nicht auf einen → Handelstag, gilt der nächste → Handelstag.
- h) Die aktuellen Vereinbarungen zum Ablaufmanagement und zu den Zielfonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.
- i) Das Ablaufmanagement endet automatisch, wenn Sie während der Laufzeit des Ablaufmanagements einen Shift (5.8 b) durchführen.

5.11 Was ist das Capital Security Management (CSM)

- a) Das Ziel des CSM ist, die Auswirkungen länger anhaltender Abwärtsbewegungen an den Kapitalmärkten auf Ihr individuelles Investment zu reduzieren. Es ist bei bestimmten Marktentwicklungen möglich, dass das Ziel des CSM nicht erreicht wird und ein geringerer Fondswert erzielt wird als ohne CSM. Außerdem ist es möglich, dass Ihre Fonds trotz CSM Verluste erzielen. Im Rahmen des CSM werden keinerlei Garantien ausgesprochen.

- b) Um das Ziel des CSM zu erreichen, führen wir Finanzmarktbeobachtungen durch, leiten daraus Markttrends ab und passen Ihr Investment entsprechend an. Das bedeutet: Bei einem längeren Abwärtstrend werden das Fondsvermögen und künftige Zuzahlungen vollständig oder teilweise aus den aktiv besparten Fonds automatisch in einen sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtet beziehungsweise sofort in diesen investiert. Bei einem Aufwärtstrend werden das aufgrund des Abwärtstrends in den sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtete Fondsvermögen und künftige Zuzahlungen vollständig oder teilweise zurück in die oder den ursprünglich gewählten Fonds umgeschichtet beziehungsweise sofort in diese(n) investiert.
- c) Im CSM ist ein Ablaufmanagement integriert. Dies hat zur Folge, dass in den letzten drei Jahren der Vertragslaufzeit das Fondsvermögen und künftige Zuzahlungen verstärkt in den sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtet werden. Unsere Finanzmarktbeobachtungen und die daraus resultierenden Umschichtungen erfolgen auf Ebene der einzelnen Fonds. Entsprechend kann das CSM einzeln für alle von uns angebotenen Fonds, mit Ausnahme des sicherheitsorientierten Fonds und gegebenenfalls weiterer Fonds, ausgewählt werden.
- d) Das CSM wird bei Vertragsabschluss Ihrem Antrag entsprechend für die Fonds eingerichtet, für die Sie es ausgewählt haben. Sollten Sie das CSM bei Vertragsabschluss gar nicht oder nur für einen Teil Ihrer gewählten Fonds vereinbart haben, kann es zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Fonds eingerichtet werden. Der Antrag muss in Textform (zum Beispiel in Papierform oder als E-Mail) gestellt werden und mindestens zwei Handelstage (bei Standard Life Fonds und Managed Portfolios ein Arbeitstag in Frankfurt am Main oder bei Publikumsfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften) vor dem Monatsersten bei uns eingegangen sein, zu dem Sie das CSM für die entsprechenden Fonds neu vereinbaren möchten. Andernfalls wird das CSM für diese Fonds erst zum nächsten Monatsersten eingeschlossen. Für welche Fonds Sie das CSM gewählt haben, können Sie Ihrer Investmentübersicht entnehmen, die wir Ihnen mit dem Versicherungsschein oder bei einer Vertragsänderung mit dem Nachtrag zum Versicherungsschein zuschicken. Sie können das CSM für Ihre gewählten Fonds nur dann vereinbaren, wenn Sie kein Ablaufmanagement eingeschlossen haben.
- e) Sie können das CSM jederzeit für alle oder für einzelne der Fonds, für die Sie es vereinbart haben, ausschließen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einschließen. Der entsprechende Antrag in Textform (zum Beispiel in Papierform oder als E-Mail) muss mindestens zwei Handelstage (bei Standard Life Fonds und Managed Portfolios ein Arbeitstag in Frankfurt am Main oder bei Publikumsfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften) vor dem Monatsersten, zu dem Sie das CSM für die entsprechenden Fonds beenden oder wieder aufnehmen möchten, bei uns eingegangen sein. Andernfalls führen wir die gewünschte Änderung erst zum nächsten Monatsersten durch.
- f) Es sind → außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum → maßgeblichen Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabe- oder Rücknahmepreise.
- g) Näheres zu den Kosten, die für das Capital Security Management (CSM) anfallen, entnehmen Sie bitte 8.1 d.

6 Auszahlung der Leistungen

6.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zahlungen aus Ihrem Vertrag erhalten möchten?

Wenn Sie eine Zahlung aus Ihrem Vertrag erhalten möchten (→ Erlebensfall- oder → Todesfalleistung), können wir verlangen, dass Sie uns die folgenden Unterlagen auf Ihre Kosten vorlegen:

- a) Für die Auszahlung der Erlebensfalleistung in Form der Rente oder alternativ der Kapitalabfindung

- den → Versicherungsschein;
- ab Beginn der Rentenzahlung maximal jährlich einen Nachweis, dass die versicherte Person noch lebt.

b) Im Todesfall der versicherten Person

- eine amtliche Sterbeurkunde der → versicherten Person;
- den → Versicherungsschein.

6.2 Wie und wann ermitteln wir die Höhe der Auszahlung?

Im Erlebensfall (2.3) oder im Todesfall (2.4) ermitteln wir den Geldwert des Fondsvermögens in Ihrem Vertrag zum → maßgeblichen Stichtag. Ihr Fondsvermögen ergibt sich aus der Summe aller → Anteilseinheiten der Fonds in Ihrem Vertrag, multipliziert mit dem jeweiligen → Anteilspreis des Fonds zum Stichtag:

- Im Erlebensfall der → versicherten Person ist der → maßgebliche Stichtag für Fonds der letzte → Handelstag vor Rentenbeginndatum, an dem die Fonds entsprechend handelbar sind.
- Der → maßgebliche Stichtag im Todesfall der → versicherten Person ist der zweite → Handelstag, nachdem wir einen Nachweis über den Tod der → versicherten Person erhalten haben.

6.3 Wie und wann leisten wir die Auszahlung?

- a) Unsere Auszahlung wird fällig, wenn uns die in 6.1 genannten Unterlagen vorliegen und wir unsere zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen, abgeschlossenen Untersuchungen zum Versicherungsfall abgeschlossen haben. Wenn Sie Ihre in 6.1 genannten Pflichten nicht erfüllen, können wir möglicherweise keinen Versicherungsfall feststellen und sind nicht zur Zahlung verpflichtet.
- b) Unsere Auszahlung leisten wir in Deutschland. Wir zahlen in Euro. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums trägt der Empfänger mögliche Risiken und Kosten.
- c) Zahlen wir Leistungen an Sie, die Ihnen nicht zustehen, müssen Sie diese unverzüglich an uns zurückzahlen.

6.4 Wer erhält die Auszahlung?

- a) Als → Versicherungsnehmer bestimmen Sie, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich der Zustimmung Dritter. Wenn Sie niemanden bestimmen, zahlen wir an Sie.
- b) Sie können widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person (→ bezugsberechtigte Person) benennen, die die → Kapitalauszahlung im Todesfall und im → Erlebensfall der → versicherten Person erhalten soll:
- Wenn Sie eine → bezugsberechtigte Person widerruflich bestimmen, erhält diese das Recht auf die Zahlung erst, wenn der Versicherungsfall eintritt. Bis dahin können Sie die → bezugsberechtigte Person jederzeit ändern oder das Bezugsrecht widerrufen.
 - Wenn Sie eine → bezugsberechtigte Person unwiderruflich bestimmen, hat diese sofort und unwiderruflich das Recht auf die Auszahlung im Versicherungsfall. Das unwiderrufliche Bezugsrecht können Sie nur noch mit Zustimmung der → bezugsberechtigten Person ändern. Deshalb müssen Sie das unwiderrufliche Bezugsrecht ausdrücklich einräumen. Wegen der weitreichenden Folgen des unwiderruflichen Bezugsrechts lassen Sie sich bitte vor Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts beraten.
- c) Sie können das Recht auf die Zahlung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Tod der versicherten Person oder Rentenbeginndatum) an Dritte → verpfänden oder → abtreten, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.
- d) Wirksam sind Ihre Bestimmung des Bezugsrechts sowie die → Verpfändung und → Abtretung nur, wenn uns die Erklärung vom bisherigen Berechtigten in → Textform zugegangen ist.

7 Zuzahlung; Teilauszahlung; Verlegung des Rentenbeginndatums; Kündigung

7.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten möchten?

Zuzahlungen sind möglich, soweit im Kalenderjahr die Summe Ihrer Beiträge und Zuzahlungen 40.000 Euro nicht überschreitet. Darüber hinausgehende Erhöhungen benötigen eine schriftliche Zustimmung von uns.

Bitte beachten Sie weiterhin:

- a) Sie können bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginndatum zuzahlen. Es ist höchstens eine Zuzahlung pro Monat möglich. Sie müssen je Zuzahlung mindestens 500 Euro zuzahlen. Bei einer Zuzahlung behalten wir die bisher für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen bei. Der garantierte Rentenfaktor bleibt ebenfalls unverändert.
- b) Eine Zuzahlung erhöht das Fondsvermögen in Ihrem Vertrag und damit die Versicherungsleistungen (→ Erlebens- und → Todesfallleistung). Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall wird um den Betrag der Zuzahlung erhöht.
- c) Aus Ihrer Zuzahlung entnehmen wir Abschluss- und Vertriebskosten (8.2).
- d) Welche Veränderungen sich aus einer Zuzahlung ergeben, können Sie in den Dokumenten nachlesen, die Sie bei einer Vertragsänderung von uns bekommen. Die Änderung dokumentieren wir in einem → Nachtrag zum → Versicherungsschein.
- e) Wie Sie Ihre Zuzahlung auf die verschiedenen Fonds aus unserem Angebot für ParkAllee verteilen, entscheiden Sie. Wenn Sie sich dazu nicht äußern, verteilen wir Ihre Zuzahlung entsprechend dem Verhältnis, welches Sie bei Vertragsabschluss für Ihren Einmalbeitrag gewählt haben.
- f) Für jede Zuzahlung kann Startmanagement gewählt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 5.9.
- g) Der → maßgebliche Stichtag für die Berechnung der → Anteilseinheiten, die sich aus Ihrer Zuzahlung ergeben, ist der gewünschte Termin oder, falls später, der zweite → Handelstag, nachdem wir Ihre Zuzahlung erhalten haben. Ist der Stichtag kein → Handelstag, ist der nächstmögliche → Handelstag maßgeblich.

7.2 Was müssen Sie bei Teilauszahlungen beachten?

a) Teilauszahlungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie müssen sie in → Textform bei uns beantragen.
- Eine Teilauszahlung ist frühestens einen Monat nach Vertragsabschluss und spätestens einen Monat vor Vertragsablauf möglich.
- Nach jeder Teilauszahlung müssen noch 2.500 Euro im Vertrag verbleiben.

Bei einem Einmalbeitrag kleiner 25.000 Euro gilt:

- Es ist nur eine Teilauszahlung monatlich möglich, maximal 2 Teilauszahlungen pro Vertragsjahr.
- Eine Teilauszahlung beträgt mindestens 500 Euro.

Bei einem Einmalbeitrag größer oder gleich 25.000 Euro gilt:

- Es ist nur eine Teilauszahlung monatlich möglich, maximal 12 Teilauszahlungen pro Vertragsjahr.
- Eine Teilauszahlung beträgt mindestens 100 Euro.
- Bei zwei Teilauszahlungen beträgt das Maximum je Teilauszahlung 1 Mio. Euro.
- Bei 10 Teilauszahlungen bilden wir zur Berechnung des Maximums erst die Summe aus dem Einmalbeitrag und aller geleisteten Zuzahlungen. Das Maximum beträgt dann 1 Prozent dieser Summe, aber maximal je Teilauszahlung 1 Mio. Euro.

b) Durch eine Teilauszahlung reduzieren sich die Versicherungsleistungen (Erlebens- und Todesfallleistung) und die Anteile an den Fonds, die Sie gewählt haben. Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr reduziert sich um den Betrag der Teilauszahlung.

- c) Sie können entscheiden, aus welchen Fonds Sie die Teilauszahlung entnehmen möchten. Tun Sie das nicht, entnehmen wir die Beträge entsprechend dem Verhältnis, in dem Ihr Fondsvermögen zum Zeitpunkt der Teilauszahlung in Ihrem Vertrag auf die Fonds verteilt ist.
- d) Der → maßgebliche Stichtag für die Berechnung der Teilauszahlung ist der gewünschte Termin oder, falls später, der zweite → Handelstag, nachdem wir Ihren Antrag auf Teilauszahlung erhalten haben. Ist der Stichtag kein → Handelstag, ist der nächstmögliche → Handelstag maßgeblich.
- e) Die Veränderungen können Sie in den Dokumenten nachlesen, die Sie bei einer Vertragsänderung von uns bekommen. Die Änderung dokumentieren wir in einem → Nachtrag zum → Versicherungsschein.

7.3 Können Sie das Rentenbeginndatum verschieben und was hat das für Folgen?

- a) Das Rentenbeginndatum können Sie selbst festlegen und jederzeit mit unserer Zustimmung verschieben. Maximal können Sie es auf das Alter 85 der → versicherten Person legen.
- b) Die → Aufschubzeit von 5 Jahren darf nicht unterschritten werden.
- c) Möchten Sie das Rentenbeginndatum nach hinten verschieben, dann muss der Antrag mindestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginndatum bei uns eingehen. Verschieben Sie das Rentenbeginndatum nach vorne, muss der Antrag mindestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginndatum bei uns eingehen.
- d) Die Möglichkeit zur Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts bleibt von der Verlegung unberührt.
- e) Die Verschiebung ist grundsätzlich nur auf einen Jahrestag möglich. Bei einer Vorverlegung ist zusätzlich ein Übergang in den Rentenbezug auf den nächstmöglichen Monatsersten möglich. Neben der einzuhaltenden Frist muss zusätzlich die Monatsrente 5 Euro übersteigen.
- f) Bei einer Verschiebung des Rentenbeginndatums berechnen wir den garantierten Rentenfaktor neu. Er basiert auf den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen. Er kann von dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor abweichen. Er kann höher, aber auch niedriger sein.
Bei einer Verschiebung des Rentenbeginndatums verändern sich die zukünftigen möglichen unverbindlichen Versicherungsleistungen.
- g) Die Veränderungen entnehmen Sie den Dokumenten, die Sie bei der Vertragsänderung von uns bekommen. Jede Verschiebung des Rentenbeginndatums dokumentieren wir für Sie in einem → Nachtrag zum → Versicherungsschein.

7.4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen?

- a) **Stichtag der Kündigung**
Vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum können Sie Ihre Versicherung jederzeit in → Textform zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Sofern das für Sie günstiger ist, ist die Kündigung alternativ mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich. Der Tag, an dem Ihre Kündigung wirksam wird, ist der Stichtag Ihrer Kündigung.
- b) **Was ist der Rückkaufswert?**
Den → Rückkaufswert berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Er bezeichnet Ihr Fondsvermögen, das Ihrer Versicherung zum Stichtag Ihrer Kündigung zugeordnet ist. Den → Rückkaufswert zahlen wir in Euro aus. Eine Übertragung Ihrer Fondsanteile ist nicht möglich.
Ist der Stichtag Ihrer Kündigung kein → Handelstag, nehmen wir die Preise des letzten → Handelstags vor diesem als Berechnungsgrundlage für Ihren → Rückkaufswert.
- c) **Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile hat es, wenn Sie kündigen?**
Wenn Sie Ihren Vertrag vorzeitig kündigen,

- endet Ihr Versicherungsschutz mit Wirksamkeit Ihrer Kündigung und wir zahlen Ihnen den → Rückkaufswert aus. Die Höhe des → Rückkaufswerts hängt von der Entwicklung Ihres Fondsvermögens ab. Auch wenn Sie kündigen, tragen Sie das Kapitalanlagerisiko (2.2).
- kann das wirtschaftliche Nachteile für Sie haben:
Wir entnehmen Kosten aus Ihrem Vertrag. Dadurch und durch die mögliche Entwicklung des Fondsvermögens kann es sein, dass der → Rückkaufswert geringer ist als die gesamten von Ihnen eingezahlten Beiträge. Es kann auch bis zum vollständigen Verlust Ihres Fondsvermögens kommen. Dies bedeutet, dass Sie möglicherweise Ihre eingezahlten Beiträge nicht zurückerhalten (2.2).
- kann das auch in späteren Vertragsjahren wirtschaftliche Nachteile für Sie haben:
Denn der → Rückkaufswert hängt von der Entwicklung Ihres Fondsvermögens ab. Diese Entwicklung ist aufgrund des Kapitalanlagerisikos (2.2) unvorhersehbar.
- haben Sie keinen Anspruch auf eine Rückzahlung der Kosten, des gezahlten Einmalbeitrags oder Ihrer Zuzahlungen.

8 Kosten

8.1 Welche Kosten fallen für Ihren Vertrag an?

a) Für Ihre ParkAllee entstehen Ihnen

- Abschluss- und Vertriebskosten auf den Einmalbeitrag
- Verwaltungs- und Kapitalanlagekosten aus dem Fondsvermögen
- Verwaltungskosten für die Rentenphase
- Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen (8.2)
- Kosten für die Todesfalleistung (Risikokosten aus dem Fondsvermögen; 8.3)
- Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle (Gebühr bei Rücklastschriften; 8.5)

Hinweis: Detaillierte Informationen zu den oben genannten Kosten und zu ihrer Höhe finden Sie in Ihren vorvertraglich ausgehändigten Informationen. Diese bekommen Sie, bevor Sie Ihren Vertrag abschließen.

b) Abschluss- und Vertriebskosten auf Ihren Einmalbeitrag

Die Abschluss- und Vertriebskosten fallen durch den Abschluss Ihres Vertrags an. Wir entnehmen sie einmalig aus Ihrem Einmalbeitrag. Sie müssen sie nicht gesondert bezahlen. Den verbleibenden → Sparanteil investieren wir in die Fonds, die Sie ausgewählt haben. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören

- die Abschlussvergütung für Ihren Vermittler
- Sachaufwendungen und Personalaufwendungen für die Bearbeitung Ihres Versicherungsantrags
- Kosten für die Ausfertigung der Vertragsunterlagen
- die Kosten für Werbung

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der Höhe Ihres Einmalbeitrags und vom Tarif, den Sie gewählt haben.

c) Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

Verwaltungskosten entnehmen wir für Sach- und Personalaufwendungen, die für den Versicherungsbetrieb erforderlich sind. Diese Verwaltungskosten setzen sich aus einem festen, von der Höhe des Fondsvermögens unabhängigen Betrag und einem festen prozentualen Anteil des Fondsvermögens zusammen. Die Höhe der Verwaltungskosten hängt daher auch von der Höhe des Fondsvermögens ab. Hierfür entnehmen wir im Voraus an jedem Monatsersten die entsprechenden Anteile aus Ihrem Fondsvermögen. Wir ziehen diese Kosten im selben Verhältnis von Ihren Fonds ab, wie Ihr Fondsvermögen zum Monatsbeginn auf die einzelnen Fonds verteilt ist.

Ist der Monatserste kein → Handelstag gemäß dem Stichtag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten → Handelstag.

d) Kapitalanlagekosten aus dem Fondsvermögen

Wir erheben keine → Ausgabeaufschläge für die Investition in den oder die Fonds, die Sie auswählen.

- Die Kapitalanlagekosten Ihres oder Ihrer Fonds werden direkt und laufend bei der Berechnung der → Anteilspreise berücksichtigt. Insbesondere umfassen sie auch die Managementgebühr für das Fondsvermögen.
- Eine detaillierte Übersicht über die Kosten des Fondsvermögens finden Sie in unseren Factsheets zu den einzelnen Fonds und den spezifischen Informationen zur Anlageoption (Fonstdokumente), die Sie mit Ihrem Antrag von uns bekommen. Die aktuelle Version erhalten Sie auf standardlife.de.
- Für das CSM wird den jeweiligen Fonds, für die Sie es vereinbart haben, ein Prozentsatz in Höhe von 0,3 Prozent pro Jahr des jeweiligen Fondsvermögens auf monatlicher Basis – jeweils am Ersten eines Monats – an Kosten entnommen.

8.2 Welche Kosten entnehmen wir aus Ihrer Zuzahlung?

Wenn Sie Zuzahlungen in Ihren Vertrag leisten möchten, zahlen Sie ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir von Ihrer Zuzahlung ab. Den → Sparanteil investieren wir in die Fonds, die Sie gewählt haben. Als → Rechnungsgrundlagen für Zuzahlungskosten gelten unverändert die Rechnungsgrundlagen vom Vertragsbeginn.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der Höhe der dem Vertrag zugeordneten Beitragssumme zum Zeitpunkt der Zuzahlung (Einmalbeitrag, Zuzahlungen, Teilauszahlungen) und vom Tarif, den Sie gewählt haben.

Die Informationen zu den Kosten und Leistungen für Ihre Zuzahlung können Sie in den Dokumenten nachlesen, die Sie bei der Vertragsänderung von uns bekommen. Die Änderung dokumentieren wir in einem → Nachtrag zum → Versicherungsschein.

8.3 Welche Kosten entstehen bei Vereinbarung eines Todesfallschutzes (Beitragsrückgewähr)?

a) Wie entnehmen wir die Kosten für den → Todesfallschutz (Beitragsrückgewähr)?

Falls die → versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt, zahlen wir an den Bezugsberechtigten eine → Kapitalauszahlung (→ Todesfalleistung). Für diesen → Todesfallschutz in Form der Beitragsrückgewähr entnehmen wir immer im Voraus am Monatsersten Kosten aus Ihrem Fondsvermögen. Wir entnehmen die Kosten im selben Verhältnis, in dem die einzelnen Fondswerte zu Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen zueinanderstehen. Ist die versicherte Person älter als 75 Jahre, entnehmen wir keine Kosten für den → Todesfallschutz.

b) Wie berechnen wir die Risikokosten für den → Todesfallschutz?

Um die monatlichen Risikokosten für den → Todesfallschutz bis zum Alter 75 der versicherten Person zu berechnen, sind die drei folgenden Faktoren als → Rechnungsgrundlagen entscheidend:

- Das → **versicherungstechnische Alter**:
Das ist das tatsächliche Alter der → versicherten Person zum Vertragsbeginn – es erhöht sich jeweils ein Jahr nach dem Vertragsbeginn um ein Jahr.
- Die → **Sterbewahrscheinlichkeit**:
Je nach Alter der → versicherten Person ermitteln wir ihre → Sterbewahrscheinlichkeit auf Basis der → Sterbetafeln der deutschen → Aktuarvereinigung (DAV) 2008 T. Nach diesen Tafeln steigt die Sterbewahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter.
- Das → **riskierte Kapital**:
Es entspricht dem Unterschied zwischen der Höhe der → Beitragsrückgewähr und dem → Rückkaufswert. Da der → Rückkaufswert vom Wert des Fondsvermögens abhängt, ist die Höhe des → riskierten Kapitals und damit der Risikokosten abhängig von der Wertentwicklung der gewählten Fonds.

Wenn wir diese drei Faktoren ermittelt haben, errechnen wir die monatlichen Risikokosten nach dieser Formel:

Wahrscheinlichkeit der versicherten Person, je nach ihrem versicherungstechnischen Alter, im nächsten Monat zu sterben, multipliziert mit dem riskierten Kapital.

Die Kosten können im Vertragsverlauf steigen oder fallen.

8.4 Welche Kosten entstehen in der Rentenphase?

Während der Rentenphase entstehen Verwaltungskosten. Diese müssen von Ihnen nicht gesondert gezahlt werden. Die Kosten werden bei Berechnung der Rente abgezogen.

- Bei der Berechnung der Renten mittels garantiertem Rentenfaktor ist zur Deckung der Verwaltungskosten in der Rentenphase ein Verwaltungskostensatz von 1,5 % der gezahlten Leistungen ausgewiesen.
- Entscheiden Sie sich für eine von uns am Markt angebotene sofort beginnende Rente, verwenden wir die Kosten des entsprechenden Produktes. Die Kostenstruktur kann dabei eine andere sein als heute.

8.5 Welche weiteren Kosten entstehen für einzelne Geschäftsvorfälle?

Wenn wir Ihren Einmalbeitrag nicht von Ihrem Konto einziehen können, berechnen wir Ihnen unter Umständen die Kosten, die uns externe Dritte (zum Beispiel Ihre Bank) in Rechnung stellen. Für Zuzahlungen, die wir nicht einziehen können, gilt dies ebenso.

9 Sonstiges

9.1 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Ihr Vertrag unterliegt vertragsrechtlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Wo ist der Gerichtsstand?

Als → natürliche Person können Sie Klagen gegen uns bei folgenden zuständigen Gerichten erheben:

- an Ihrem Wohnort
- an dem Ort, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz oder Sitz haben
- an unserem Geschäftssitz oder
- am Ort unserer Niederlassung, in der Ihr Vertrag geführt wird

Als → juristische Person bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Wir können Klagen gegen Sie beim zuständigen Gericht an Ihrem Wohnort oder Sitz erheben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz oder Sitz haben, ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb und ist der Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit diesem geschlossen worden, können wir Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung dieses Betriebs örtlich zuständigen Gericht erheben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz, den Sitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Geschäftssitz haben.

9.3 Was müssen Sie bei Ihren und unseren Mitteilungen beachten?

- a) Wenn Sie uns etwas zu Ihrem Vertrag mitteilen möchten, müssen Sie dies in → Textform tun. Insbesondere müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, Ihnen Willenserklärungen per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Adresse zu schicken. In diesem Fall gilt der Brief drei Tage nach seinem Versand als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie eine → juristische Person sind.
- b) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bevollmächtigen Sie bitte eine Person in Deutschland (Zustellungsbevollmächtigter), unsere Zustellungen für Sie anzunehmen. Teilen Sie uns bitte mit, welche Person dies ist und wie ihre Adresse lautet.

9.4 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

a) Aufgrund gesetzlicher Regelungen können wir verpflichtet sein, Daten und Informationen zu Ihrem Vertrag an zuständige Behörden zu melden, zu speichern und zu verarbeiten. Dies kann beispielsweise nötig sein zur

- Beurteilung Ihrer persönlichen steuerpflichtigen Ansässigkeit,
- Beurteilung der steuerpflichtigen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben,
- Beurteilung der steuerpflichtigen Ansässigkeit des Leistungsempfängers.

Sie sind verpflichtet, uns diese Daten unverzüglich zukommen zu lassen, wenn Sie Ihren Vertrag abschließen oder ihn ändern, sich die persönlichen Umstände verändern (zum Beispiel bei Wechsel des Wohnsitzes, Sitzes oder der steuerlichen Ansässigkeit) und/oder wir entsprechend nachfragen. Sie müssen auch dann mitwirken, wenn wir Daten zu dritten Personen benötigen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben.

b) Zu den notwendigen Informationen, die Sie uns mitteilen müssen, zählen insbesondere

- die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer
- das Geburtsdatum
- der Geburtsort
- der Wohnsitz oder Sitz

c) Falls Sie uns die notwendigen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes:

Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir in jedem Fall Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn Sie gegebenenfalls steuerlich nicht im Ausland ansässig sind.

d) Wenn Sie Ihre Auskunftspflichten gemäß a und b verletzen, kann dies dazu führen, dass wir unsere Leistungen an Sie nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die gesetzlich notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

10 Glossar

Hier erläutern wir Ihnen die wesentlichen Inhalte der mit → gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Versicherungsbedingungen verwenden.

Abtreten/Abtretung: Für Versicherungen erlaubt das deutsche Gesetz dem Versicherungsnehmer, all seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag einschließlich seiner Gestaltungsrechte (zum Beispiel das Recht zur Kündigung oder Umwandlung der Versicherung) an jemand anderen abzutreten (zu übertragen). Der Umfang der Abtretung ergibt sich aus der Abtretungsvereinbarung. Abtretungen müssen Sie dem Versicherer mit Nennung des neuen Berechtigten grundsätzlich in Textform anzeigen, damit sie gegen den Versicherer wirken.

Anteilseinheit: Eine Anteilseinheit ist bei einer fondsgebundenen Versicherung eine Rechengröße. Eine Anteilseinheit berechnet sich wie folgt:

Der Sparanteil wird durch den Anteilspreis am maßgeblichen Stichtag/Handelstag dividiert. Daraus ergibt sich eine bestimmte Zahl von Anteilseinheiten. Sie werden dem jeweiligen Fonds zugeordnet.

Anteilspreis (Nettoinventarwert): Der Anteilspreis eines Investmentfonds gibt an, wie viel ein Anteil des Fonds in Euro ausgedrückt wert ist.

Aufschubzeit: Die Aufschubzeit bezeichnet den Zeitraum zwischen der Zahlung des ersten Beitrags und dem Rentenbeginndatum.

Ausgabeaufschlag: Der Ausgabeaufschlag ist eine Vertriebsgebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt. Bei der Fondsauswahl oder dem Fondswechsel für Ihre ParkAllee fallen keine Ausgabeaufschläge an.

Außergewöhnliche Umstände: Außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn die Rücknahme der Anteile zeitweilig ausgesetzt wird, da keine sinnvolle Bewertung des Fondsvermögens möglich ist. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können weiterhin zum Beispiel sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Terroranschläge, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlich hohem Umfang, die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen, technische, von uns nicht verschuldete Probleme bei der korrekten Bewertung des Anteilspreises oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen.

Bezugsberechtigter/bezugsberechtigte Person: Dies ist eine Person, die Sie im Vertrag vorgesehen haben, die Leistungen im Versicherungsfall zu erhalten. Wenn Sie keine dritte Person als Bezugsberechtigten bestimmen, erhalten Sie die Leistungen im Versicherungsfall. Die Bezugsberechtigung können Sie widerrufen oder unwiderruflich einräumen. Ein widerrufliches Bezugsrecht kann von Ihnen bis zum Eintritt des Versicherungsfalls einseitig widerrufen oder geändert werden. Beim unwiderruflichen Bezugsrecht erhält der Bezugsberechtigte mit der Einräumung eine gesicherte Rechtsposition, die nachträglich nur noch mit seiner Zustimmung geändert werden kann. Jede Einräumung beziehungsweise Änderung des Bezugsrechts ist erst wirksam, wenn sie uns zugegangen ist.

Erlebensfalleistung: Hiermit bezeichnen wir die bei Rentenbeginn fällige Versicherungsleistung, die gezahlt wird, wenn die versicherte Person das Rentenbeginndatum erlebt. Dies ist entweder die lebenslang zahlbare Rente oder die alternativ wählbare einmalige Kapitalabfindung.

Garantierter Rentenfaktor: Mit dem garantierten Rentenfaktor wird das Fondsvermögen der Versicherung bei Rentenbeginn in eine lebenslange Rente umgerechnet. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente je 10.000 Euro des Fondsvermögens ist.

Handelbar: Handelbar sind Fonds, wenn die Verwahrstelle einen Anteilspreis für den Fonds berechnet und Fondsanteile ausgibt oder zurücknimmt.

Handelstag: Ein Handelstag ist ein Tag, an dem die Möglichkeit für Standard Life besteht, Fondsanteile zu erwerben oder zu veräußern. Bei Standard Life Fonds und Managed Portfolios ist der Arbeitstag in Frankfurt am Main maßgeblich; bei Publikumsfonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des Publikumsfonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Juristische Person: Neben den natürlichen Personen (das sind alle Menschen) kennt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) juristische Personen.

Sie sind keine Personen, die wir im normalen Sprachgebrauch als Person bezeichnen würden, sondern rein rechtliche Gebilde. Sie können aber ebenso wie die natürlichen Personen Träger von Rechten und Pflichten sein, sind also rechtsfähig und können gültige Rechtsverträge abschließen.

Kapitalabfindung/Kapitalauszahlung: Die einmalige Kapitalauszahlung entspricht Ihrem Fondsvermögen. Es errechnet sich, indem die Ihrem Vertrag zugeordneten Anteilseinheiten mit dem jeweiligen Anteilspreis am maßgeblichen Stichtag multipliziert werden.

Konservatives Investment: Ein konservatives Investment zielt darauf ab, höhere Erträge zu erwirtschaften, als es mit kursstabilen Anlagen wie ausschließlich mit Staatsanleihen bester Bonität in der Regel möglich wäre. Den Ertragserwartungen stehen angemessene Risiken gegenüber. Konservative Investments akzeptieren mäßige Wertschwankungen über kürzere Zeiträume.

Lebenslange monatliche Rente: Ein regelmäßig zahlbarer Betrag, der ab Rentenbeginn lebenslang gezahlt wird, wenn nicht eine einmalige Kapitalabfindung gewählt wurde.

Maßgeblicher Stichtag: Der maßgebliche Stichtag ist der Tag, an dem wir die Berechnung in Ihrem Vertrag durchführen. Dieser muss für Fonds gleichzeitig ein Handelstag sein und zugleich auch ein Arbeitstag bei Standard Life in Frankfurt am Main. Die Fonds müssen handelbar sein.

Nachtrag: Ein Nachtrag ist eine Urkunde über Vertragsänderungen. Der Nachtrag dokumentiert die Änderungen zum Versicherungsschein oder vorherigen Nachträgen. Zum Beispiel werden Ihre Zuzahlungen und Teilauszahlungen in einem Nachtrag dokumentiert. Heben Sie Ihre Nachträge sorgfältig auf.

Natürliche Person: Eine natürliche Person ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, das heißt als Träger von Rechten und Pflichten.

Rechnungsgrundlagen: Um die lebenslange Rente, den garantierten Rentenfaktor und zur Berechnung der monatlichen Risikokosten für den Todesfallschutz zu berechnen, sind diese drei Rechnungsgrundlagen entscheidend:

- das versicherungstechnische Alter
- die Sterbewahrscheinlichkeit
- das riskierte Kapital

Riskiertes Kapital: Das riskierte Kapital bezeichnet den Unterschied zwischen der Höhe der Beitragsrückgewähr und dem Fondsvermögen zum Stichtag.

Rückkaufswert: Mit Rückkaufswert wird Ihr Fondsvermögen bezeichnet, das Ihrer Versicherung zum Stichtag Ihrer Kündigung zugeordnet ist. Den Rückkaufswert zahlen wir in Euro aus.

Rücknahmepreis: Der Rücknahmepreis ist der Preis, den Standard Life beim Verkauf eines Fondsanteils erhält.

Sparanteil: Der Sparanteil bezeichnet den Anteil aus Ihrem Beitrag, den wir für Sie investieren. Er besteht aus Ihrem Einmalbeitrag minus der Kosten für Abschluss und Vertrieb oder aus Ihrer Zuzahlung minus der Kosten für Abschluss und Vertrieb.

Sterbetafel: Mit einer Sterbetafel werden die statistischen Sterbewahrscheinlichkeiten aufgrund der Beobachtung großer Personengruppen aufgezeichnet. Die Sterbetafel ist eine wichtige Rechnungsgrundlage für die Lebensversicherung.

Sterbewahrscheinlichkeit: Sie bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person in einem vorgegebenen Zeitraum durch Tod aus einem Personenkollektiv ausscheidet.

Textform: Eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger,

- in der der Ersteller genannt wird,
- aus der der Inhalt der Erklärung hervorgeht und
- in der erkennbar ist, dass die Erklärung abgegeben wurde.

Die Textform bedarf keiner eigenhändigen Unterschrift und umfasst neben Briefen zum Beispiel auch Telefax und E-Mail. Ist nicht eindeutig ersichtlich, dass die Erklärung vom Versicherungsnehmer kommt, können wir weitere Informationen anfordern.

Todesfalleistung: In Ihrer ParkAllee wird die Todesfalleistung als einmalige Kapitalauszahlung fällig, wenn die versicherte Person verstirbt.

Todesfallschutz: Der Todesfallschutz bezeichnet die Absicherung für den Todesfall der versicherten Person.

Unterliegende Fonds: Unterliegende Fonds, auch Zielfonds genannt, sind Investmentfonds (Publikumsfonds), in die ein Standard Life Fonds, ein Managed Portfolio oder ein Dachfonds investiert.

Versicherte Person: Dieser Begriff bezeichnet die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsnehmer: Dieser Begriff bezeichnet die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat. Sie ist unser Vertragspartner und erhält den Versicherungsschein.

Verpfänden/Verpfändung: Durch eine Verpfändung erlangt ein Dritter Rechte an der Versicherung. Kommt das Pfandrecht zum Tragen, kann der Gläubiger zum Beispiel den Rückkaufswert verlangen.

Versicherungsleistung: Dies ist die Leistung, die Sie aus Ihrer Versicherung im Versicherungsfall (Erlebensfall oder Todesfall) erhalten.

Versicherungstechnisches Alter: Es entspricht am vereinbarten Versicherungsbeginn dem tatsächlichen Alter der versicherten Person zu diesem Zeitpunkt. Jeweils ein Jahr nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn erhöht sich das versicherungstechnische Alter um ein Jahr.

Versicherungsschein: Der Versicherungsschein ist eine Urkunde über Ihren Versicherungsvertrag, die wir Ihnen zu Vertragsbeginn zuschicken. Der Versicherungsschein enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel zum versicherten Risiko oder zu Beginn und Dauer Ihrer Versicherung. Heben Sie ihn gut auf.

Verwahrstelle: Verwahrstellen sind gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) Kreditinstitute, bei denen die Vermögensgegenstände von Investmentvermögen (Investmentfonds) verwahrt werden. Die Verwahrstellen sind ebenfalls für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Investmentvermögen verantwortlich. Vor dem 22. Juli 2013 waren sie bekannt unter dem Begriff Depotbank.

11 Anhang Tarif V

Für Ihre ParkAllee gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wenn Sie sich für Tarif V entschieden haben, gelten ergänzende Sonderregelungen, die wir Ihnen im Folgenden erläutern. Hier haben wir Abweichungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sie zusammengefasst.

11.1 Was ist Tarif V?

Im Unterschied zu anderen Tarifen einigen Sie sich bei Tarif V gemeinsam mit Ihrem Vermittler auf die Höhe seiner Vergütung. Sie vereinbaren, ob Sie eine höhere Abschlussvergütung festlegen und eine niedrigere Folgevergütung oder umgekehrt. Dabei einigen Sie sich für die Abschlussvergütung auf einen festen Prozentsatz Ihres Einmalbeitrags. Diese vereinbarte Vergütung verrechnen wir mit Ihrem Einmalbeitrag für die ParkAllee. Für die Folgevergütung vereinbaren Sie einen Prozentsatz Ihres Fondsvermögens, aus dem wir die Folgevergütung entnehmen. Damit bezahlen Sie die Arbeit Ihres Vermittlers (Beratung, Abschluss, Betreuung und Verwaltung).

11.2 Welche Abschluss- und Vertriebskosten entstehen Ihnen für die ParkAllee mit unserem Tarif V? Wie werden sie berechnet?

- a) Grundsätzlich gelten für Tarif V die Abschluss- und Vertriebskosten, wie wir sie in 8.1 beschrieben haben. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der Höhe Ihres Einmalbeitrags und setzt sich zusammen aus
- einem Teil für die individuell vereinbarte Abschlussvergütung für Ihren Vermittler gemäß Ihrem Antrag,
 - einem restlichen Teil für uns (Standard Life Versicherung). Detaillierte Informationen zu den Kosten Ihres Vertrags finden Sie in den vorvertraglich ausgehändigten Informationen.
- b) Den verbleibenden → Sparanteil investieren wir in den oder die Fonds, die Sie wählen.

Hinweis: Näheres zu anderen Kosten erfahren Sie in 8.1 – 8.5 (Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen, Risikokosten, Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle durch Versäumnis der Beitragszahlung und der Zuzahlung von Ihrer Seite).

11.3 Welche Verwaltungskosten entstehen Ihnen für die Folgevergütung für Ihren Vermittler bei Tarif V? Wie werden sie berechnet?

- a) Grundsätzlich gelten für Tarif V die Verwaltungskosten, wie wir sie in 8.1 beschrieben haben. Bei Tarif V vereinbaren Sie mit Ihrem Vermittler eine individuelle Folgevergütung als zusätzlichen Teil der Verwaltungskosten.
- b) Die Höhe der Vergütung Ihres Vermittlers legen Sie in Ihrem Antrag fest.
- c) Bei einer Zuzahlung können Sie die Folgevergütung für den Vermittler neu vereinbaren. Wenn Sie die Folgevergütung neu vereinbaren, so muss diese niedriger sein als die zuletzt vereinbarte Folgevergütung. Wird eine neue niedrigere Folgevergütung vereinbart, gilt diese von diesem Zeitpunkt an für den gesamten Vertrag.
- d) Als Teil der Verwaltungskosten entnehmen wir Ihrem Fondsvermögen die Kosten für die Folgevergütung Ihres Vermittlers. Mit dem Fondsvermögen kann sich auch die Vergütung Ihres Vermittlers verringern oder erhöhen, zum Beispiel durch:
- eine positive Wertentwicklung
 - eine negative Wertentwicklung
 - Zuzahlungen
 - Teilauszahlungen

Details finden Sie in den Ihnen zu diesem Zeitpunkt ausgehändigten Dokumenten.

- e) Die Folgevergütung für Ihren Vermittler entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend alle drei Monate vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum erstmalig drei Monate nach dem Versicherungsbeginn zum Stichtag.

Wir freuen uns auf Sie

Telefon 0800 2214747 (kostenfrei)
standardlife.de

Wir sind montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr
für Sie da.

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC
Reg.G.Nr. HRB 111481 Amtsgericht Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigte: Richard Reinhard
Rechtsform: Designated Activity Company Limited by Shares nach irischem Recht
Sitz Dublin (Irland) Register-Nr. 408507
Vertretungsberechtigter Vorstand: Nigel Dunne, Naomi Dolly, Michael McKenna
Bankverbindung: HSBC Continental Europe S.A., Germany
IBAN DE 47300308800300478026 BIC TUBDEDD
UST-IDNr. DE 319737987

Stand: April 2026
© 2026 Standard Life, alle Rechte vorbehalten